

Stellungnahme der Gesellschaft für Informatik (GI)

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (3. VwVÄndG) vom 1.3.2002

Die GI begrüßt es ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit diesem Entwurf das Ziel, dem Bürger die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu ermöglichen, einen wichtigen Schritt voran bringt. Allerdings dürfen dabei nicht die Sicherheits- und Datenschutzinteressen der Bürger vernachlässigt werden. In diesem Sinn fordert die GI einige wenige Änderungen in dem Entwurf:

- Einem Bürger sollten nur dann Verwaltungsakte elektronisch übermittelt werden dürfen, wenn er in die Nutzung dieses Kommunikationswegs eingewilligt hat. Ansonsten steht zu befürchten, dass er die elektronische Zustellung von Verwaltungsakten gegen sich gelten lassen muss, auch wenn er sein elektronisches Postfach nur gelegentlich benutzt und nicht für den Verkehr mit Behörden vorgesehen hat.
- Daten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sollten nur verschlüsselt über offene Netze übermittelt werden dürfen. Um Zweifel zu vermeiden, ist dies ausdrücklich klarzustellen.
- Die Verwaltungsbehörden sollten verpflichtet werden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.
- Die Verwendung von Pseudonymen darf für den Bürger im Behördenverkehr nicht ausgeschlossen werden. Wo eine Identifizierung erforderlich ist, kann der Bürger ohnehin nicht unter Pseudonym kommunizieren. Wo keine Identifizierung gesetzlich vorgeschrieben ist, muss es dem Bürger möglich sein, auch unter Pseudonym zu handeln. Die Zulassung von Pseudonymen entspricht § 3a BDSG sowie § 4 Abs. 6 TDDSG und § 18 Abs. 6 MDStV und vermeidet eine Diskriminierung elektronisch Handelnder, weil Einschränkungen bzgl. Pseudonymen für den Papierverkehr mit Behörden nicht gelten.
- Der Bürger muss auch die Möglichkeit haben, nicht nur Papierdokumente oder elektronische Abbilder von Papierdokumenten, sondern auch elektronische Dokumente, die nicht langfristig prüfbar sind, beglaubigen zu lassen.
- Zur langfristigen Aufbewahrung elektronischer Dokumente kann es erforderlich sein, sie zu späterer Zeit in ein lesbares Format zu transformieren. Gehen die elektronischen Signaturen zu diesem Dokument und damit dessen Beweiswirkung dabei verloren, so muss für das neuformatierte Dokument bestätigt werden können, mit welchen Signaturen es vor dem Umformatieren versehen war.
- Eine Beglaubigung muss immer auch das Prüfergebnis der elektronischen Signatur, die zu dem zu bestätigenden Dokument erstellt worden ist, beinhalten.

Die Gesellschaft für Informatik unterstützt, dass dieser Entwurf – unter Berücksichtigung der geforderten Änderungen – noch in dieser Legislaturperiode Gesetz wird.

Die Gesellschaft für Informatik vertritt über 22.000 Mitglieder aus Wissenschaft, Forschung und Anwendungen der Informationsverarbeitung/IT. Die GI hofft, dass auch zukünftig entsprechende Fachleute aus den Verbänden in die Diskussionen und Erörterungen von Gesetzesvorhaben im Bereich der Informatik einbezogen werden, um dem Gesetzgeber ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen.

Gesellschaft für Informatik e.V., 27. März 2002